

Satzung MINTaktiv e.V.

Neufassung nach Mitgliederversammlung MINTaktiv e.V. am 02.12.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MINTaktiv e.V. Er ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung der Allgemeinheit. Hierzu gehört auch, Möglichkeiten zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Innovationen zu nutzen. Dies soll der Anerkennung von Science Centern und wissenschaftlich-technischen Museen als bedeutende kulturelle Ressourcen, insbesondere bei öffentlichen Stellen, dienen. Aktivitäten zur Schaffung von neuen Ausstellungsformen, die der Popularisierung von Wissenschaft und Technik dienen, sollen gefördert und somit ein breiterer Zugang zu Wissenschaft und Technik geschaffen werden.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Sammlung, Auswertung und Verbreitung relevanter Informationen sowohl innerhalb als auch außerhalb von MINTaktiv
- b. Organisation, Angebot oder Unterstützung von Seminaren, Konferenzen, Kursen oder Ausstellungen
- c. Förderung der Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen
- d. Entwicklung von Ausbildungsprogrammen
- e. Steigerung der Qualität von Science Centern und Technikmuseen im deutschsprachigen Raum
- f. Etablierung von Science Centern und Technikmuseen als Foren für den Dialog über Wissenschaft und Technik

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierbei wird er seine Mitglieder oder andere Organisationen, die nicht steuerbegünstigt sind, nicht mit Rat und Tat fördern (z. B. durch Zuweisung von Mitteln oder unentgeltlichen Leistungserbringung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins (vgl. § 2 und § 3 Abs. (1)) fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Personen begünstigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung der Allgemeinheit über Naturwissenschaften und Technik. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Bei der Mitgliedschaft wird zwischen der Vollmitgliedschaft und der assoziierten Mitgliedschaft unterschieden. Vollmitglied können juristische Personen werden, die ein Science Center oder ein Technikmuseum betreiben. Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die im MINT-Bereich des Public Engagements aktiv ist. Jedes Mitglied benennt einen Repräsentanten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Achtung und Unterstützung der Ziele des Vereins. Die Zusammenarbeit geschieht mit gegenseitigem Respekt und Achtung der Mitglieder und ihrer verschiedenen Interessen. Die juristische Person muss ihren Sitz in einem deutschsprachigen Land Europas haben. Um Mitglied zu werden, muss ein Aufnahmeantrag an den Vorstand gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Bei einer groben Verletzung der mitgliedschaftlichen Pflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweifacher Mahnung und erfolglosem Verstreichen einer Frist von mindestens zwei Wochen nach jeder Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen beschließen. Bei einer anderen groben Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten als der Nichtzahlung in Satz 1

ist dem Mitglied mit Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen, fristgerecht beim Verein eingehenden Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss wird durch Beschluss wirksam und ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit der Auflösung/Löschung der juristischen Personen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c. durch Ausschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. An ihr können alle Mitglieder teilnehmen.
2. Alle Vollmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht anders bestimmt.

5. Jede Mitgliederversammlung ist in Textform per E-Mail, Brief oder Fax unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, beginnend mit Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. In der Einberufung sind die Beschlussgegenstände zu nennen.
6. Die Versammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Die Sitzungen können nach Ermessen des Präsidenten/der Präsidentin oder des stv. Präsidenten/der stv. Präsidentin in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% bzw. bei Beschlüssen über Satzungsänderungen 50% der Vollmitglieder anwesend sind. Erteilte Vollmachten gemäß Abs. 3 an anwesende Mitglieder gelten als Anwesenheit des erteilenden Mitglieds.
8. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder auch dann beschlussfähig, wenn
 - sie im Anschluss an eine beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfindet und
 - die Tagesordnung mit der vorangegangenen Versammlung identisch ist und
 - eine Einladung gemäß Ziff. 5 und 6 erfolgt ist, in der darauf hingewiesen wurde, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände/Angelegenheiten in die Tagesordnung verlangen, sofern das Verlangen in Textform per E-Mail, Brief oder Fax spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingeht. Der Präsident/die Präsidentin hat sodann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
10. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind in schriftlichen Protokollen niederzulegen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen sind.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform per E-Mail, Brief oder Fax unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 8

Zuständigkeit Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, soweit nicht an anderer Stelle bereits genannt, insbesondere:

1. Vorschlag und Wahl der Vorstandsmitglieder. Die vier Funktionsträger werden der Reihe nach beginnend mit dem Präsidenten/der Präsidentin gewählt.
2. Satzungsänderungen durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein allein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB.
3. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und/oder zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführung einzurichten.
5. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz und nach Ermessen des Präsidenten /der Präsidentin oder des stv. Präsidenten/der stv. Präsidentin in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b. Transfergremium zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft u.a.;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e. Erstellung des Jahresberichts;
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Schließung der Mitgliederversammlung auf der er gewählt wurde. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Ausnahme bildet der Präsident. Er kann einmal in seinem Amt wiedergewählt werden, sodass er maximal 9 Jahre dem Vorstand ohne Unterbrechung angehören kann.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Repräsentanten von Vollmitgliedern des Vereins gewählt werden, die zuvor für die gesamte Wahlperiode von ihrer Institution als Vertreter benannt wurden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der regelmäßigen Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Auch die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens zweimal im Jahr - zusammen.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Vertreter/Vertreterin aus der Mitte des Vorstands, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten /der Präsidentin bzw. die Stimme der die Sitzung leitenden stellvertretenden Person.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform per E-Mail, Brief oder Fax gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
5. Der/Die Past President (der letzte Vorgänger/die letzte Vorgängerin im Amt des Präsidenten /der Präsidentin) wird grundsätzlich zu den Sitzungen des Vorstands als Gast eingeladen.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder seiner Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 14

Salvatorische Klausel etc.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Klausel treten, die Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entspricht